

## // Im Blickpunkt

Es wird ernst: Nach wochenlangem Streit hat sich die Bundesregierung auf den Entwurf eines Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes geeinigt. Staaten, die nicht den OECD-Standards folgen, drohen nunmehr Sanktionen, wenn die Standards nicht ihren Niederschlag in den Doppelbesteuerungsabkommen finden. Ggf. sollen sie auch durchgesetzt werden. Es bleibt abzuwarten, ob und vor allem wann insbesondere die europäischen Steuerfluchtburgen (Schweiz, Österreich, Belgien und Luxemburg) dies verhandeln und umsetzen. Immerhin wird signalisiert, dass Steuerhinterziehung schärfer bekämpft wird.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Arbeitszimmer-Abzugsbeschränkung verstößt nicht gegen objektives Nettoprinzip**

Der BFH hat durch Beschluss vom 27.3.2009 – VIII B 184/08 – entschieden: Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nicht deshalb bei den Einkünften aus Kapitalvermögen in voller Höhe abzuziehen, weil der Steuerpflichtige Anlageentscheidungen ausschließlich im Arbeitszimmer trifft. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG in der bis zum Veranlagungszeitraum 2006 geltenden Fassung ist gemäß § 9 Abs. 5 EStG auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass bei der Bestimmung des Mittelpunkts der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit auf die gesamte der Erzielung von Einkünften dienende Tätigkeit des Steuerpflichtigen abzustellen ist.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-923-1 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Nachhaltigkeit einer Tätigkeit**

Durch Urteil vom 19.2.2009 – IV R 10/06 – hat der BFH entschieden: Bei der Prüfung, ob eine Tätigkeit – wie z. B. die Errichtung von Gebäuden – als nachhaltig anzusehen ist, sind die Vertragsleistungen eines Generalunternehmers dem Auftraggeber jeweils gesondert als Einzelaktivitäten zuzurechnen. Ob infolge der Vielzahl und des Gewichts der vom Verkäufer im Hinblick auf die Bebauung entfalteten Aktivitäten die Gesamttätigkeit als nachhaltig anzusehen ist, richtet sich nach dem Gesamtbild der Verhältnisse eines jeden Falls. Maßgebend ist, ob der Steuerpflichtige in einer Weise tätig geworden ist, die dem Bild eines Gewerbetreibenden – insbesondere eines Bauunternehmers oder eines Bauträgers – entspricht. Die Höhe der Baukosten (vorliegend über 10 Mio. DM) spielt im Rahmen dieser Gesamtwürdigung nur als Beweisanzeichen eine Rolle.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-923-2 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten**

Durch Urteil vom 29.1.2009 – V R 64/07 – hat der BFH entschieden:

Vereinnahmt der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Rahmen der Istbesteuerung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG Entgelte für Leistungen, die bereits vor Verfahrenseröffnung erbracht wurden, handelt es sich bei der für die Leistung entstehenden Umsatzsteuer um eine Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-923-3 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Differenzbesteuerung bei Leistung eines Gesellschafters an seine Gesellschaft**

Durch Urteil vom 18.12.2008 – V R 73/07 – hat der BFH entschieden, dass es sich bei der nach § 25a Abs. 1 Nr. 2 UStG für die Differenzbesteuerung erforderlichen Lieferung um eine Lieferung gegen Entgelt handeln muss. Die bloße „Verschaffung der Verfügungsmacht“ an den Wiederverkäufer nach § 3 Abs. 1 UStG reicht jedoch nicht aus.

Lieferungen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft können entgeltlich (z. B. gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten) oder unentgeltlich als „verdeckte Einlage“ erfolgen. Das FG hatte im konkreten Fall keine Feststellungen dazu getroffen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-923-4 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Verwaltungsanweisung****OFD Hannover: Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen**

Durch Verfügung vom 11.2.2009 – S 2140 – 8 – StO 241 – hat die OFD Hannover Kriterien zu der Frage bekannt gemacht, ob ein Unternehmen objektiv sanierungsbedürftig, sanierungsfähig und sanierungsgerecht ist. Da die Versteuerung des Sanierungsgewinns für den Steuerpflichti-

gen aus sachlichen Billigkeitsgründen eine erhebliche Härte bedeutet, kommen Billigkeitsmaßnahmen wie die abweichende Steuerfestsetzung, Steuerstundung und Steuererlass in Betracht. Voraussetzung ist aber immer, dass es sich um eine unternehmensbezogene Sanierung handelt. Ferner muss die Sanierungsabsicht des Gläubigers vorliegen. Für das Vorliegen der Voraussetzungen trägt der Steuerpflichtige die Beweislast.

Volltext der Verf.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-923-5 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

➔ Nur wenn ein Sanierungsplan vorliegt, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. dazu im Einzelnen BMF, 27.3.2003 – IV A 6 – S 2140 – 8/03, BStBl. I 2003, 240).

**Gesetzgebung****Bundesregierung erschwert Steuerflucht**

Am 22.4.2009 hat die Bundesregierung das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz verabschiedet. Sie hat sich darauf verständigt, dass denjenigen Staaten, die Steuerhinterziehung begünstigen, zunächst mit Sanktionen gedroht werden soll. Erst wenn das nicht hilft, sollen sie auch verhängt werden. Auf dem G20-Gipfel Anfang April 2009 hatten zahlreiche Staaten, die den OECD-Standard bisher nicht erfüllen, die Übernahme dieser Standards zugesagt. Dies müsse „zügig“ durch Festschreibung in den Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland erfolgen.

Privatpersonen und Unternehmen, die mit unkooperativen Staaten oder intransparenten Finanzzentren Geschäfte machen, müssen den Fiskus umfassend informieren. Sonst droht den Unternehmen die Versagung des Verlustabzugs. Für Privatleute mit mehr als 500 000 Euro Jahreseinkommen soll die Aufbewahrungsfrist für Steuerunterlagen verlängert und von ihnen eidesstattliche Versicherungen verlangt werden.